

HONORARRICHTLINIEN

... oder vom Versuch, Kunden mehr Preistransparenz zu bieten!



06452

VISION

Grundlagen

Im Jahr 2002 haben die **Wirtschaftskammer Österreich** (Fachverband Werbung und Marktkommunikation) und **Design Austria** (Berufsverband der Grafik-Designer, Illustratoren und Produkt-Designer) gemeinsam eine **Übersicht der aktuellen Marktpreise** erarbeitet und publiziert. Die darin angegebenen Werte wurden auch vor Gericht als branchenübliche Tarife anerkannt.

Allerdings wurde diese Publikation inzwischen eingestellt und vom Markt genommen, da sie kartellrechtlich problematisch erscheint; Mitgliedern der WKO und DA Mitgliedern wurde die Verwendung dieser Richtlinien untersagt.

Da diese **Richtlinien** keinerlei Verpflichtung für uns sind, sondern eine reine Orientierung, werden wir im Kundeninteresse weiterhin Preisbeispiele veröffentlichen. Wir haben keinen Einblick, wie andere Agenturen oder Studios kalkulieren, nehmen aber an, dass diese sich ebenso an marktfähigen Preisen sowie Angebot und Nachfrage orientieren.

Honorarzusammensetzung

Unserer Honorare setzen sich in der Regel aus drei Teilen zusammen:

- 1) **Gestaltungsarbeit:** Grafikdesign vom Entwurf bis zum Präsentationslayout
- 2) **Ausführung:** Reinzeichnung, Vorbereitung der Daten zur Weiternutzung, etc.
- 3) **Nutzungshonorar:** abhängig von Art, Dauer, Einsatzgebiet und Rahmenvereinbarungen

Daneben ergeben sich in Rahmen eines Projekts üblicherweise **Fremd- und Nebenkosten**, die abhängig von der Art des Auftrages sind. Fremdkosten werden üblicherweise mit einem Aufschlag von 15% weiterverrechnet, Nebenleistungen auf Stundenbasis/Zeitaufwand verrechnet.

Der tatsächliche Stundensatz ist abhängig von einer Reihe von Faktoren wie Arbeitsmethodik, Investitionssummen und Know How.

Nutzungshonorare und Urheberrechte sind für viele Kunden anfangs ein schwer zu verstehender Honorarteil. Der große Vorteil für den Kunden liegt darin, dass er nur für den tatsächlich benötigten Teil bei Verwendung zahlt. Für kleine Betriebe die regional arbeiten ist daher zum Beispiel nur für die einmalige Nutzung eines Inserates zu bezahlen. Große Kunden hingegen werden normalerweise pauschal alle Rechte erwerben, um zum Beispiel auch Dritte mit Projekten zu beauftragen (z.B. Webdesigner, Eventagenturen, etc.) oder das Nutzungsrecht Partnern (z.B. Franchising, Lizenznehmer, etc.) einzuräumen.

Weiterführende Informationen

Viele Fragen zu Nutzungsrechten, der Entgeltlichkeit von Präsentationen und Kalkulationsbeispiele sollten mit den Honorarrichtlinien beantwortet werden. Da dies durch die Unterbindung der Verwendung der österreichischen Publikationen derzeit erschwert wurde, verweisen wir an dieser Stelle auf deutsche Informationen und Bücher. Sie unterscheiden sich in einigen Punkten wie z.B. Urheberrecht von österreichischen Beispielen, bieten aber sehr wohl eine gute Orientierung in das Preisniveau und den Wert von gutem Design.

Einen Überblick an Publikationen gibt es beim AGD (agd.de), Publikationen wie „Was kostet Grafik-Design“ von Heide Hackenberg sind im Buchhandel erhältlich.

Bei weiteren Fragen ist es auch möglich, sich bei den Interessenvertretungen wie der Österreichischen Wirtschaftskammer und Design Austria zu erkundigen.

HONORARRICHTLINIEN

... oder vom Versuch, Kunden Preistransparenz zu bieten!

0676 83028100

06452

Division

Preisbeispiele

Unser genereller Netto-Stundensatz ist abhängig vom Arbeitsgebiet und dem Einsatz von Infrastruktur. Generell sind € 100,- ein guter Richtwert. Bei geräteintensiven Projekten ist er höher (€ 125,-), unser Mindeststundensatz beträgt € 85,-.

Da alle Leistungen auf Stundenbasis kalkuliert werden sind die folgenden Beispiele als Mittelwert zu verstehen, sind also keine Festpreise! Alle Preisangaben sind netto!

Logos, Marken und Corporate Design

Leistung	Kreation	Rechte regional	Rechte (national)	Rechte (europaweit)
Marken-Name	€ 1.600,-	€ 1.800,-	€ 3.700,-	€ 7.500,-
Marken-Slogan	€ 1.200,-	€ 1.400,-	€ 2.800,-	€ 5.600,-
Marken-Logo	€ 3.000,-	€ 3.500,-	€ 7.000,-	€ 14.000,-
CD-Manual Basisdesign	€ 1.200,-	€ 280,-	€ 560,-	€ 1.100,-
CD-Manual Seitenpreis	€ 200,-	€ 45,-	€ 90,-	€ 180,-
Logo-Referenzblatt	€ 300,-	€ 70,-	€ 140,-	€ 280,-
Drucksorten-Packet (8 Stk.)	€ 1.600,-	€ 560,-	€ 1.100,-	€ 2.250,-
Briefblatt	€ 500,-	€ 170,-	€ 350,-	€ 700,-
Visitenkarte	€ 400,-	€ 140,-	€ 280,-	€ 560,-
Einzelformular	€ 400,-	€ 90,-	€ 180,-	€ 370,-

Broschüren, Kataloge und Folder

Leistung	Kreation	Rechte regional	Rechte (national)	Rechte (europaweit)
Folder Basisdesign	€ 2.000,-	€ 800,-	€ 1.600,-	€ 3.250,-
Folder Seitenpreis	€ 150,-	€ 40,-	€ 80,-	€ 160,-
Kundenzeitung Basisdesign	€ 2.400,-	€ 980,-	€ 1.900,-	€ 3.900,-
Kundenzeitung Seitenpreis	€ 150,-	€ 35,-	€ 70,-	€ 140,-

Anzeigen und Plakate

Leistung	Kreation	Rechte regional	Rechte (national)	Rechte (europaweit)
Anzeigenserie Konzeption	€ 2.000,-	€ 2.400,-	€ 4.800,-	€ 9.600,-
1/1 Anzeige in Serie	€ 600,-	€ 600,-	€ 1.200,-	€ 2.400,-
1/2 Anzeige in Serie	€ 400,-	€ 400,-	€ 800,-	€ 1.600,-
1/1 Einzelanzeige	€ 1.200,-	€ 1.400,-	€ 2.800,-	€ 5.600,-
1/2 Einzelanzeige	€ 800,-	€ 1.100,-	€ 2.200,-	€ 4.400,-
Plakatserie Konzeption	€ 2.000,-	€ 800,-	€ 1.600,-	€ 3.200,-
24/1 Bogen in Serie	€ 1.200,-	€ 400,-	€ 800,-	€ 1.600,-
24/1 Bogen Einzelplakat	€ 1.700,-	€ 700,-	€ 1.400,-	€ 2.800,-
Einzelposter (Innen)	€ 1.200,-	€ 250,-	€ 500,-	€ 1.000,-

Alle Leistungen sind ohne Nebenleistungen wie Recherche, Illustrationen, Redaktion, Text etc. Sollten Daten nicht vom Kunden gestellt werden, erbringen wir gerne diese Leistungen zu unserem üblichen Stundensatz oder vermitteln Dritte zur Ausführung bzw. Erstellung.

HONORARRICHTLINIEN

... oder vom Versuch, Kunden Preistransparenz zu bieten!



06452

Division

Packaging, Displays und POS

Leistung	Kreation	Rechte regional	Rechte (national)	Rechte (europaweit)
Packungsfamilie Konzeption	€ 2.500,-	€ 2.400,-	€ 6.800,-	€ 13.700,-
Packung in Serie	€ 600,-	€ 700,-	€ 1.400,-	€ 2.800,-
Einzelpackung	€ 1.600,-	€ 1.400,-	€ 2.800,-	€ 5.600,-
Etiketten und Labels	€ 1.000,-	€ 1.100,-	€ 2.200,-	€ 4.400,-
Tragtasche	€ 700,-	€ 550,-	€ 1.100,-	€ 2.200,-
Pultsteher	€ 800,-	€ 850,-	€ 1.700,-	€ 3.400,-
POS Plakat	€ 300,-	€ 300,-	€ 600,-	€ 1.200,-
Dispenser, Displays	€ 1.000,-	€ 1.050,-	€ 2.100,-	€ 4.200,-
innovatives Raum Design	€ 4.800,-	€ 5.900,-	€ 11.800,-	€ 23.600,-
Raum-Design (System)	€ 1.800,-	€ 1.900,-	€ 3.800,-	€ 7.600,-
Wand Design (10 lfm.)	€ 1.200,-	€ 1.250,-	€ 2.500,-	€ 5.000,-

Publikationen

Leistung	Kreation	Rechte regional	Rechte (national)	Rechte (europaweit)
Basisdesign Hardcover	€ 800,-	€ 320,-	€ 640,-	€ 1.280,-
Buch Basisdesign	€ 2.000,-	€ 800,-	€ 1.600,-	€ 3.200,-
CD/DVD Cover + Booklet	€ 2.000,-	€ 800,-	€ 1.600,-	€ 3.200,-
CD/DVD-Label	€ 400,-	€ 160,-	€ 320,-	€ 640,-
Kalender Basisdesign	€ 1.600,-	€ 650,-	€ 1.300,-	€ 2.600,-
Kalender Seitenpreis	€ 200,-	€ 70,-	€ 140,-	€ 280,-
Magazin Logo	€ 1.000,-	€ 1.600,-	€ 3.200,-	€ 6.400,-
Magazin Konzeption	€ 2.400,-	€ 2.800,-	€ 5.600,-	€ 11.200,-
Detail Design, Elemente	€ 1.600,-	€ 1.850,-	€ 3.700,-	€ 7.400,-
Magazin Nullnummer	€ 2.400,-	€ 950,-	€ 1.900,-	€ 3.800,-
Cover Gestaltung	€ 400,-	€ 70,-	€ 140,-	€ 280,-
Art Direction pro Seite	€ 100,-	€ 35,-	€ 70,-	€ 140,-

Illustrationen

Leistung	einmalige Nutzung	Neuaufgabe (bis 3.)	uneingeschränkte Nutzung
Plakat (1Bogen)	€ 1.235,-	€ 400,-	€ 2.435,-
Plakat (24 Bogen)	€ 3.050,-	€ 1.000,-	€ 6.050,-
Produktpackung	€ 1.500,-	€ 500,-	€ 3.000,-
CD/DVD-Cover	€ 500,-	€ 150,-	€ 950,-
Etikett/Label	€ 600,-	€ 200,-	€ 1.200,-
1/2 Inserat	€ 1.300,-	€ 450,-	€ 2.650,-
1/1 Inserat	€ 1.600,-	€ 550,-	€ 3.250,-
2/1 Inserat	€ 1.900,-	€ 600,-	€ 3.700,-
Vignette	€ 370,-	€ 120,-	€ 730,-
Werbemittel Cover	€ 1.600,-	€ 550,-	€ 3.250,-
Magazin Cover	€ 1.090,-	€ 350,-	€ 2.140,-
Buchcover	€ 400,-	€ 130,-	€ 790,-
1/1 Buchseite in Serie	€ 150,-	€ 50,-	€ 300,-

Illustrationspreise verstehen sich als Gestaltungshonorar inklusive einmaliger Veröffentlichung bei nationaler Nutzung. Bis zur 3. Neuaufgabe (also 4. Auflage) ist weiteres Nutzungshonorar fällig, ab der 5. Nutzung ist der komplette Betrag abgegolten. Andere Verwendungen (z.B. medienübergreifend) auf Anfrage.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation

Präambel

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbegrafik-Designer (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl als Werbegrafik-Designers als auch seines Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.
2. Die AGB sind integrierter Bestandteil von Werkverträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Bereich des Werbegrafik-Designers dargestellten Tätigkeitsbereichen, zum Gegenstand haben.
3. d:vision ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeiter spezialisierter Partner ist schriftlich zu vereinbaren.
4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort – sowie dies nicht Teil des Auftrages ist – ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.
5. Der Auftraggeber sorgt weiters dafür, dass d:vision auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm alle Vorgänge und Umstände Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsabwicklung bekannt werden.
6. Der Tätigkeit von d:vision liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistung als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.

Art. 1

Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

1. Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurden.
2. Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:
 - General-/Subunternehmerauftrag
 - Grafik-Design (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung
 - kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
 - Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)
3. Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:
 - Umfassendes Briefing
 - Beistellung detaillierter Unterlagen
 - Geschäftsbedingungen etc.

Art. 2

Ausführungs- und Lieferfristen

1. Bei Übernahme eines Grafik-Design-Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend der Fristigkeit der auszuführenden Grafik-Design-Arbeiten bzw. der Lieferung zu treffen.
2. Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.
3. Die vertraglich vereinbarten Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Auftrages durch d:vision, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden von d:vision, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

Art. 3

Entgeltlichkeit der Präsentationen

1. Die Einladung des Auftraggebers eine Präsentation (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgeltes nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.
 2. Alle Leistungen von d:vision erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Fertigung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos. Dem Werbegrafik-Designer ist es nicht gestattet, Konzepte oder Gestaltungsvorschläge unentgeltlich vorzulegen.
- Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen und als Willenserklärung des Auftraggebers, einen Auftrag zur Ausführung der gewünschten Arbeiten in vollem Umfang zu vergeben. Die Höhe des Präsentationsentgeltes ist frei vereinbar, umfasst im Zweifelsfall die Hälfte des Gestaltungshonorares nach den Honorar-Richtlinien des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation. Durch die Abhaltung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.
- Vergibt ein Auftraggeber oder Auslober eines Präsentationswettbewerbes nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an d:vision oder einen Präsentationsmitarbeiter, steht d:vision das volle Präsentationshonorar so sowie das Gestaltungshonorar und Nutzungshonorar für den vergebenen Auftrag.
- Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Rechten. Die Inhalte und Vorschläge einer Präsentation sind urheberrechtlich geschützt.

Art. 4

Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

1. Das gesetzliche Urheberrecht von d:vision an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von d:vision nur für die jeweils vereinbarten Auftragszwecke Verwendung finden.
3. Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Vereinbarung von d:vision als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.
4. Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorares befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
5. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.
6. Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).
7. Werden urheberrechtliche Leistungen von d:vision über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, d:vision hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle der Neuauflage eines Druckwerkes.
8. Bei rechtlich geschützten Leistungen von d:vision, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur uneingeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum Einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum Zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte.

9. Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

10. d:vision ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigem Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

11. d:vision ist nicht verpflichtet, Nutzungsrechte von angelieferten Daten zu überprüfen. Dies gilt im Besonderen bei Foto- und Videomaterial, sowie Musik.

Art. 5

Verschwiegenheitspflicht

1. d:vision behandelt alle internen Vorgänge und erhaltene Informationen, die durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden vertragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
2. d:vision hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten und verbürgt sich für deren Verhalten.

Art. 6

Rücktrittsrecht

1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von d:vision ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden d:vision von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
3. Stornierung durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von d:vision möglich. Im Fall eines Stornos hat d:vision das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

Art. 7

Erfüllungsort

1. Wenn nicht anders vereinbart ist, erbringt d:vision seine Leistung an seinem Geschäftssitz.

Art. 8

Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen

1. d:vision hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
2. Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den Honorar-Richtlinien der Werbegrafik-Designer vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:
 - Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Skribbles, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.)
 - Entwurfsarbeiten (Layout, Muster, Kalkulation etc.)
 - Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
 - Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
 - Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)
 - Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten etc.)
 - Fremdleistungen

3. Die von d:vision gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist d:vision berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

Art. 9

Honorarhöhe

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorares nach den zur Zeit der Ausstellung der Honorarquote geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorar-Richtlinien.
2. Das Gesamthonorar umfasst die Honorarteile Gestaltung, Nutzung, Ausführung sowie Nebenleistungen und Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer. Das Gesamthonorar ist ohne Abzug zahlbar und spätestens mit der von d:vision angebotenen Übergabe des Werkes fällig. Wird das beauftragte Werk in Teilen zur Übergabe bereitgestellt, so sind entsprechende Honorarteile und Nebenkosten jeweils zu diesen Zeitpunkten fällig. Bei Zahlungsverzug gelten ab Fälligkeit 1% Zinsen pro Monat als Verzugszinsen vereinbart. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist d:vision nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen mit Honoraransprüchen gegenzurechnen oder Zahlungen wegen Bemängelung zurückzuhalten.

Art. 10

Haftung und Gewährleistung

1. d:vision ist verpflichtet, die erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. d:vision haftet für Schäden nur im Falle, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass d:vision die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.
3. Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründeten Ereignis – eingeschränkt auf die von d:vision abgedeckten Aufgabenbereiche – gerichtlich geltend gemacht werden.
4. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegenüber den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.
5. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von d:vision zu vertreten sind und umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung durch d:vision.
6. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen oder Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

Art. 11

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Für den Auftrag seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständig.

Art. 12

Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.